

# Satzung der Gesellschaft für bedrohte Völker

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

---

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.“.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter Nr. VR 1804 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein wurde am 02.07.1968 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## § 2 Zweck des Vereins

---

1. Der Verein wendet sich gegen jeden Versuch, ein Volk, eine ethnische oder religiöse Gemeinschaft oder Minderheit, ihre Sicherheit, ihr Leben, ihr Recht auf Eigentum und Entwicklung, Religion sowie ihre sprachliche und kulturelle Identität zu zerstören.
2. Der Verein wird den Vereinszweck insbesondere dadurch verwirklichen, dass er Völkern, ethnischen und religiösen Gemeinschaften und Minderheiten, die in dieser Art – insbesondere von Genozid, Ethnozid und Vertreibung – bedroht sind, durch Beschaffung und Verbreitung zuverlässiger Informationen, durch Lobbyarbeit, politische Kampagnen, konfliktpräventive Initiativen, durch Initiierung und Unterstützung von humanitärer und Entwicklungshilfe als Selbsthilfe sowie durch den Einsatz für Flüchtlinge bedrohter Völker hilft.
3. Der Verein koordiniert diese Arbeit mit entsprechend wirkenden Organisationen im In- und Ausland.
4. Die Ausrichtung der Arbeit der Gesellschaft für bedrohte Völker orientiert sich an dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsatzprogramm.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

---

1. Mitglied/Förderer des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied/der Förderer die Satzung des Vereins an.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied/Förderer damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV ausschließlich für Vereinszwecke gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

---

1. Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch Austritt
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein
  - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Bundesbüro der Gesellschaft für bedrohte Völker. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Monats möglich.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes/Förderers entscheidet die Schiedskommission auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Schiedsordnung des Vereins. Die Entscheidung der Schiedskommission kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag der Betroffenen revidiert werden. Zwischen der auf Ausschluss erkennenden Entscheidung der Schiedskommission und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
3. Ein Mitglied/Förderer kann von der Mitglieder-/Fördererliste gestrichen werden, wenn es mindestens zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied mit einfacher Post mitzuteilen.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds/Förderers.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Fördermitglieder

---

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung (MV) des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für jede juristische Person. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die dem Verein zumindest drei Monate vor der Durchführung der MV beigetreten sind und ihre Beiträge vollständig entrichtet haben. Für den Vorstand kandidieren kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied, das keine juristische Person ist und von mindestens einem anderen Mitglied der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wurde. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Arbeit des Vereins jederzeit mitzugestalten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der MV beschlossenen Mindestbeitrag zu zahlen. Bei ermäßigter Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wechsel seines Wohnsitzes dem Bundesbüro des Vereins anzuzeigen. Jedes Anschreiben des Bundesbüros gilt am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

## 2. Rechte und Pflichten der Förderer

Jeder Förderer hat das Recht, an der Mitgliederversammlung (MV) des Vereins teilzunehmen - jedoch ohne Stimmrecht. Ein Förderer kann nicht für den Vorstand kandidieren. Jeder Förderer hat das Recht, die Arbeit des Vereins jederzeit mitzugestalten.

Der Förderer hat das Recht, die Höhe seines regelmäßigen Beitrags selbst festzulegen. Jeder Förderer ist verpflichtet, einen Wechsel seines Wohnsitzes dem Bundesbüro des Vereins anzuzeigen. Jedes Anschreiben des Bundesbüros gilt am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

---

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand und
- c. die Schiedskommission.

---

## § 7 Der Vorstand

### 1. Der Vorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Wahl des/der Bundesvorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und schriftlich.

Der Vorstand hat die während einer MV anstehenden Wahlen vorzubereiten, insbesondere ein gesetzlich und satzungsmäßig zulässiges Verfahren festzulegen.

Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000 Euro und von einem jährlichen Gesamtaufwand von über 6.000 Euro ist ein zustimmender Beschluss des Vorstands einzuholen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### 2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausgestaltung der politischen Arbeit der Gesellschaft,

- Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der MV,
- Ausführung der Beschlüsse der MV,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- Erstellung und Abgabe eines Jahresberichts zur MV,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen: Für die Begründung von Arbeits- und sonstigen Dienstverhältnissen, die über eine dreimonatige Aushilfstätigkeit hinausgehen, ist in jedem Fall ein zustimmender Beschluss des Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand tritt innerhalb eines Monats nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser hat er mit einfacher Stimmenmehrheit den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schatzmeister/in zu wählen und für einzelne Geschäftsbereiche Vorstandsmitglieder als Beauftragte zu bestimmen. Der/die Beauftragte hat für seinen/ihren Geschäftsbereich die Unterrichtung des Vorstandes zu besorgen, Meinungs- und Beschlussbildungen vorzubereiten, die Zusammenarbeit und Kontakte des Vorstandes mit anderen Vereinsorganen, den Mitgliedern, dem Bundesbüro und Vereinsexternen zu betreuen und etwaige besondere Aufträge des Vorstandes auszuführen. Der Vorstand bleibt auch für solche Geschäftsbereiche, für die ein/e Beauftragte/r bestimmt worden ist, verantwortlich. Der/die Beauftragte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung des Vorstandes Entscheidungen und Maßnahmen im Namen des Vorstandes zu treffen. Die Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (GoV).

3. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäftsführung und die Wahrnehmung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu beschäftigen (Bundesbüro). Das Bundesbüro soll über eine ausreichende Zahl von Fachreferenten sowie eine für die Finanzen und allgemeine Verwaltung zuständige Geschäftsführung verfügen. Der Vorstand hat in seiner GoV alsbald nach seiner Wahl die Zusammenarbeit mit dem Bundesbüro, dem Berliner Büro sowie die Organisationsstruktur des Bundesbüros im Einzelnen verbindlich festzulegen. Die GoV ist vereinsöffentlich.
4. Der Vorstand kann ferner für einzelne Bereiche der politischen Arbeit ehrenamtliche Koordinatoren/Koordinatorinnen und Mitarbeiter/innen außerhalb des Bundesbüros ernennen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr ist u.a. zu bestimmen, dass über die Sitzungen des Vorstandes ein Beschlussprotokoll anzufertigen ist.
6. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Die Behandlung von Personalangelegenheiten erfolgt jedoch nicht öffentlich.

## § 8 Amtsdauer des Vorstandes

---

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.

Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu benennen.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstandes

---

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die entweder vom Bundesvorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Für die Tagesordnung ist der Bundesvorsitzende nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zuständig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder, darunter der erste Bundesvorsitzende und/ oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist für die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, also mind. 3 notwendig.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Ausnahmefällen auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

Die Vorstandsmitglieder wählen in jeder Sitzung einen Moderator. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

---

In der Mitgliederversammlung (MV) hat jedes anwesende Mitglied, welches seinen Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet hat eine Stimme.

Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- Entlastung des gesamten Vorstandes,
- Wahl des neuen Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- Wahl der drei Mitglieder der Schiedskommission,

- endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (gemäß §4, Zi. 2, S. 2.) sowie
- Auflösung des Vereins.

Die Wahlen der Rechnungsprüfer und der Schiedskommission sind geheim und schriftlich durchzuführen, wenn dies auf Antrag durch die MV beschlossen wird.

Anträge zur Änderung der Satzung oder des Grundsatzprogramms müssen dem Bundesbüro bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres für die jeweilige in diesem Jahr stattfindende MV vorliegen. Solche Anträge müssen in der Einladung zur MV unter Angabe der antragsgemäß zu ändernden Bestimmung der Satzung oder des Grundsatzprogramms angekündigt werden. Auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes wird ihm der volle Wortlaut des Änderungsantrages vor der MV zugeschickt.

Im Übrigen können Anträge in der MV nach Maßgabe der Tagesordnung gestellt werden.

## § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

---

Alljährlich findet eine ordentliche MV statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand einzuladen sind.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Als Nachweis für die fristgerechte Zustellung gilt der Postausgangsstempel. Die Tagesordnung kann nachträglich ergänzt oder geändert werden, wobei eine Frist von mind. 2 Wochen bis zur MV einzuhalten ist und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss. Im Übrigen können Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung von der MV beschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn mind. 3 Mitglieder des Vorstandes oder mind. ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und Angabe der Tagesordnung verlangen.

## § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

---

1. Die MV wählt nach Eröffnung und vor Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem/der Versammlungsleiter/in und einem/er gleichberechtigten Stellvertreter/in. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der/die Versammlungsleiter/in übt das Hausrecht während der MV aus und bestimmt eine/n Protokollführer/in.
2. Jede ordnungsgemäß anberaumte MV ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, das Grundsatzprogramm oder die Auflösung des Vereins betreffen.  
Für die Feststellung von einfachen oder qualifizierten Mehrheiten ist die Zahl der erschienenen Mitglieder maßgeblich. Enthalten sich Mitglieder der Stimme, gelten sie als nicht erschienen.
3. Über die MV und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern/Versammlungsleiterinnen und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 13 Satzungsänderungen

---

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer MV beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts kann der Vorstand selbsttätig vornehmen.

## § 14 Änderungen des Grundsatzprogramms

---

Änderungen des Grundsatzprogramms können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer MV beschlossen werden.

## § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

---

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 16 Gemeinnützigkeit

---

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Liquidation des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (§ 2 der Satzung) zu verwenden hat.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung im Rahmen der Freibeträge nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. § 3 Nr. 26a EStG: 500,00 EUR/Jahr.

## § 17 Regionalgruppen

---

1. Die Regionalgruppen sind wesentliche Trägerinnen der Arbeit der GfbV. Sie werden vom Vorstand und Bundesbüro gefördert.
2. Die Regionalgruppen sind im Rahmen der Satzung selbständig handlungsfähig. Sie sind verpflichtet, ihre jeweilige Regionalgruppenbezeichnung zu führen.
3. Ihre Stellung und Tätigkeit sind im Regionalgruppenstatut geregelt. Das Regionalgruppenstatut ist für Vorstand und Regionalgruppen verbindlich. Es kann einvernehmlich von Vorstand und Regionalgruppenversammlung geändert werden. Kommt kein Einvernehmen zustande, haben sowohl Vorstand als auch einzelne Regionalgruppen das Recht, einen Änderungsvorschlag des Regionalgruppenstatuts zur Beschlussfassung vorzulegen. Das erstmalige Inkrafttreten des Statuts beschließt die MV.
4. Die Regionalgruppen informieren den Vorstand über ihre Arbeit.
5. Auf begründeten Antrag einer Regionalgruppe beim Vorstand zahlen die Mitglieder einer Regionalgruppe auf Antrag des einzelnen Mitglieds ihren Beitrag zur freien Verwendung ihrer Regionalgruppe nach Maßgabe des in Absatz 2 genannten Statuts. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Entscheidung hierüber ist der Regionalgruppe schriftlich mitzuteilen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine Regionalgruppe ihre Verpflichtungen nach dem Regionalgruppenstatut voll erfüllt hat. Vor Ablehnung eines Antrags ist der/die Regionalgruppensprecher/in zu hören. Gegen die ablehnende Bescheidung des Antrags durch den Vorstand kann die MV angerufen werden.

## § 18 Der Beirat

---

Der Beirat besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Der Beirat hat gegenüber der MV und dem Vorstand beratende und unterstützende Funktion. In den Beirat werden Personen berufen, die durch ihr öffentliches Wirken in besonderem Maße die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat bei der Erarbeitung des Jahresprogramms sowie für wichtige politische Entscheidungen die besonderen Fachkenntnisse und Kontakte der Mitglieder des Beirats zu nutzen.

## § 19 Inkrafttreten

---

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Göttingen, 14. November 2009

# Schiedsordnung – Schiedskommission

## 1. Zusammensetzung

---

Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern; im Innenverhältnis wird durch Wahl ein/e Vorsitzende/r bestimmt. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## 2. Zuständigkeit

---

Die Schiedskommission ist zuständig für:

- a. Entscheidungen über rechtliche Streitigkeiten hinsichtlich
  - der Anwendung und Auslegung der Satzung,
  - der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe des Vereins,
  - Rechte und Pflichten des Vereins.
- b. Maßnahmen gegen Mitglieder des Vereins.

Bei Maßnahmen gegen Mitglieder ist dem Mitglied vor Entscheidung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

## 3. Amtsdauer

---

Die Amtsdauer der Schiedskommission beträgt zwei Jahre.

## 4. Entscheidungen

---

Die Schiedskommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Wenn keiner der Beteiligten widerspricht, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Erscheint ein/e Verfahrensbeteiligte/r trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung oder äußert er/sie sich im Rahmen der Anhörung nicht, so kann auch in seiner/ihrer Abwesenheit bzw. nach Aktenlage entschieden werden.

Die Schiedskommission ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, vom/von der Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

Die Entscheidung der Schiedskommission kann auf Antrag einer der betroffenen Parteien der MV zur Beschlussfindung vorgelegt werden.

Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich vereinsöffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen werden.

# Regionalgruppenstatut

## § 1 Stellung der Regionalgruppen

---

Die Regionalgruppen sind die Trägerinnen der Aktivitäten der GfbV in ihrem örtlichen Bereich. Sie sind für die Verbreitung der Anliegen der GfbV wesentlich.

## § 2 Aufgaben der Regionalgruppen im Allgemeinen

---

Die Regionalgruppen arbeiten in ihrem regionalen Bereich innerhalb des gesamten Spektrums an Aktivitäten und Engagements der GfbV auf dem Gebiet des Schutzes von bedrohten Völkern sowie religiösen und ethnischen Minderheiten im Sinne der Satzung der GfbV.

## § 3 Aufgaben der Regionalgruppen im Einzelnen

---

1. Vorrangige Aufgabe der Regionalgruppen ist die Öffentlichkeitsarbeit über die Situation bedrohter Völker sowie ethnischer und religiöser Minderheiten im Sinne der GfbV. Die Regionalgruppen organisieren öffentliche Veranstaltungen wie z.B. Informationsabende, Filmvorführungen, Solidaritätskonzerte, Ausstellungen, Vorträge usw.
2. Die Regionalgruppen berichten dem Bundesbüro halbjährlich in Arbeitsberichten über:
  - durchgeführte Informationsveranstaltungen und Aktivitäten/Aktionen (es sollten ein bis zwei im Halbjahr sein),
  - inhaltliche Schwerpunkte,
  - weiterhin geplante Aktionen.
3. Aufgrund besonderer Umstände kann eine Regionalgruppe ihre Aktivitäten eine bestimmte Zeit einstellen. Der Ruhezeitraum soll nicht länger als neun Monate betragen.
4. Regionalgruppen, die auf zwei aufeinander folgende Termine (zum 15.11. bzw. zum 15.06.) keinen Arbeitsbericht abgegeben haben, können nach Entscheidung des Bundesbüros den Regionalgruppenstatus verlieren. Die Wiederaufnahme der Arbeit als Regionalgruppe steht der Regionalgruppe jederzeit offen.
5. Aufgabe der Regionalgruppen ist ferner die Herstellung von direktem Kontakt mit Minderheitenangehörigen, die in Deutschland ansässig sind, und Hilfeleistungen für sie auf lokaler Ebene. Deshalb sollten sich die Regionalgruppen für die Probleme der am Ort ansässigen Minderheiten offen halten.
6. Die Regionalgruppen sind als Teil der GfbV auch Trägerinnen von deren überregionalen Aktivitäten. Sie unterstützen die Kampagnen der Gesamtorganisation im Rahmen ihrer örtlichen Möglichkeiten (Lokalpresse, Plakate, Flugblätter und Unterschriftenlisten, usw.). Jede Regionalgruppe erhält die Presseerklärungen der GfbV und gibt sie Lokal- und Alternativpresse weiter. Aktionen, zu denen

durch den Newsletter und das Aktionsreferat aufgerufen wird, werden von den Regionalgruppen mitgetragen und unterstützt.

7. Die Regionalgruppen informieren das Bundesbüro über Flugblätter, Plakate, Presseverlautbarungen und übersenden jeweils ein Exemplar für das GfbV-Archiv und das jeweilig zuständige Referat.

## **§ 4 Innere Organisation der Regionalgruppen**

---

1. Eine Regionalgruppe muss zumindest aus drei aktiven Mitgliedern bestehen, die dem Bundesbüro unter Mitteilung einer Kontaktadresse zu benennen sind.
2. Soweit eine Regionalgruppe in Absprache mit dem Bundesbüro ein eigenes Konto unterhält, ist dem Bundesbüro zumindest alle drei Monate über Zahlungsein- und -ausgänge der Abrechnungsperiode unter Angabe des Zahlungszwecks zu berichten. Dem Bundesbüro ist ein für die Kontoführung und Rechenschaftslegung verantwortliches Mitglied der Regionalgruppe zu benennen.
3. Soweit die Regionalgruppe für ihre Veranstaltungen vom Bundesbüro Bücher, Zeitschriften und sonstiges Informationsmaterial zum Weiterverkauf erhält, ist ein für die Zusendung, Verwahrung und Abrechnung zuständiges Mitglied zu benennen. Regionalgruppen erhalten auf Materialien der GfbV einen Rabatt von 40 %.
4. Im Übrigen sind die Regionalgruppen in ihrer internen Organisation frei. Interne Meinungsbildung, Mitgliederzusammensetzung und Vertretung nach außen müssen jedoch im Einklang mit der Satzung und dem Grundsatzprogramm der GfbV stehen.

## **§ 5 Zusammenarbeit der Regionalgruppen und Repräsentation gegenüber dem Bundesbüro**

---

1. Zumindest einmal jährlich findet ein Ehrenamtlichentreffen statt. Die Treffen werden abwechselnd jeweils von einer Regionalgruppe unter Mithilfe des Bundesbüros organisiert.
2. Auf den Ehrenamtlichentreffen kann für die Dauer von einem Jahr ein/e Regionalgruppensprecher/in gewählt werden, der/die die Interessen und Beschlüsse des Treffens gegenüber dem Bundesbüro vertritt. Der/die Regionalgruppensprecher/in ist befugt, diese Anliegen der Regionalgruppen auf den Vorstandssitzungen der GfbV zur Sprache zu bringen. Notwendige Auslagen des/der Regionalgruppensprechers/in bei der Durchführung ihrer/seiner vorgenannten Ausgaben werden vom Bundesbüro nach Vorlage der Abrechnungsbelege erstattet.

## **§ 6 Zusammenarbeit des Bundesbüros mit den Regionalgruppen**

---

1. Das Bundesbüro hat eine/n Mitarbeiter/in als Regionalgruppenbeauftragte/n zu bestimmen. Diese/r steht den einzelnen Regionalgruppen als Ansprechpartner/in für alle mit der Arbeit der Regionalgruppen zusammenhängenden Fragen zur Verfügung. Der/die Regionalgruppenbeauftragte unterstützt und berät insbesondere neu gegründete Regionalgruppen bei der Gründungsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen, Mitgliederwerbung etc.
2. Das Bundesbüro und insbesondere dessen Regionalgruppenbeauftragte/r werden in Zusammenarbeit mit dem/der eventuell gewählten Regionalgruppensprecher/in die Tätigkeit bestehender

Regionalgruppen intensiv fördern und sich nachhaltig um die Gründung neuer Regionalgruppen bemühen.

3. Der Vorstand der GfbV hat auf den jährlichen Mitgliederversammlungen über die Aktivitäten des Bundesbüros gemäß den vorstehenden Absätzen zu berichten.
4. Das Bundesbüro wird in geeigneter Form die Regionalgruppen über vorhandene Medien, z. B. Filme, Dokumentationen, Ausstellungen usw. unterrichten, die für die Durchführung örtlicher Veranstaltungen in Frage kommen. Das Bundesbüro wird ferner regelmäßig mitteilen, welche eigenen Mitarbeiter als Referenten für bestimmte Themenbereiche zur Verfügung stehen und sich im Übrigen auf Anfrage um die Vermittlung von Referenten für Veranstaltungen der Regionalgruppen bemühen.

---

## § 7 Finanzierung und Zahlungsabwicklung

1. Das Bundesbüro richtet für jede Regionalgruppe ein internes Konto ein.
2. Auf diesem Konto wird jeder neu gegründeten Regionalgruppe als Starthilfe ein vom Vorstand festzulegender Betrag gutgeschrieben. Das Bundesbüro kann jedoch darüber hinaus bestimmte besonders interessante Regionalgruppenaktivitäten finanziell unterstützen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
3. Andere einer Regionalgruppe über das Bundesbüro zufließende Gelder (z.B. Spenden) werden ebenfalls auf ihrem internen Konto verbucht und stehen ihr im Rahmen der GfbV-konformen Verwendung und unter Beachtung der Rechenschaftslegung gemäß IV.2 zur Verfügung.

---

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Regionalgruppenstatut ersetzt das bisher gültige Statut. Es tritt mit seiner Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.